

Gesellschaftsordnung seinen sichtbaren Ausdruck. Seine Prinzipien und Normen, die Vertiefung ihres demokratischen Gehalts sind das Ergebnis von (vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen) Vereinbarungen zwischen Staaten (bzw. staatlichen -> *internationalen Organisationen*) ; an ihnen wirken neben sozialistischen u. a. friedliebenden Staaten auch imperialistische Mächte mit, weil sie sich im nationalen und internationalen Rahmen gezwungen sehen, dem zu ihren Ungunsten veränderten internationalen Kräfteverhältnis in bestimmtem Umfang Rechnung zu tragen und sich in ihrer politischen Strategie und Taktik den neuen Bedingungen anzupassen, ohne daß sie dabei ihre aggressiven und expansionistischen Ziele aufgeben. Das d. V. der Gegenwart trifft keine Entscheidung für oder gegen Sozialismus oder Kapitalismus. Es verurteilt einerseits bereits eindeutig die imperialistische Aggressions-, Unterdrückungs- und Ausbeutungspolitik als völkerrechtswidrig; andererseits ist es noch nicht ausschließlich durch die antiimperialistischen Kräfte bestimmt. Seine Prinzipien und Normen sind vielmehr das Ergebnis von Vereinbarungen zwischen Staaten unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, die dem erreichten Stand der internationalen Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus entsprechen. Sie widerspiegeln den Grad, in dem die antiimperialistischen Kräfte die imperialistischen Staaten zwingen können, völkerrechtlichen Regelungen zuzustimmen, die darauf gerichtet sind, den Frieden zu sichern, die friedliche Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verwirklichen, die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der Gleichberechtigung, der -> *staatlichen Souveränität* und der territorialen Integrität aller Staaten zu gewährleisten und die friedliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit

der Völker zum gegenseitigen Nutzen zu fördern. Das d. V. der Gegenwart ist also das Recht einer internationalen Gesellschaft, in der zwei antagonistische gesellschaftliche Systeme bestehen und miteinander ringen. Es ist das Ergebnis von Vereinbarungen, die Staaten, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, miteinander eingehen. Seine gesellschaftliche Basis stellen daher unterschiedliche, nämlich sowohl sozialistische als auch kapitalistische Produktionsverhältnisse dar, mit denen das V. mittelbar, nämlich über die Politik und die durch sie gestalteten internationalen Beziehungen von Staaten verbunden ist („abgeleitete Produktionsverhältnisse“, Marx). Sein Inhalt wird deshalb am treffendsten als allgemeindemokratisch charakterisiert. Die unabdingbaren, für alle Staaten verbindlichen Grundprinzipien des d. V. der Gegenwart sind in der Charta der Vereinten Nationen, die im Ergebnis des antifaschistischen Befreiungskampfes der Völker der Antihitlerkoalition entstand und die das Grunddokument des d. V. darstellt, festgelegt worden. Sie wurden durch die XXV. Vollversammlung der Vereinten Nationen in der von ihr am 24. 10. 1970 einstimmig angenommenen „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ feierlich bekräftigt, erläutert und präzisiert. Diese Grundprinzipien sind: das Prinzip, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten (—> *Gewaltverbot*) ; das Prinzip, daß die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit